

Verbandsgemeinde Wittlich-Land					z.K.
Eingang: 29. Juni 2026					z.w.V.
					b.R.
BM	Fachbereich				AE
	1	2	3	4	

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Gipperath über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.06.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes 8KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen außer Kraft.

54533 Gipperath, den 16.06.2026

Ortsgemeinde Gipperath

Tobias Steffes

Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung | 300,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 200,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte für Sargbeisetzung auf dem Rasengrabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 2.000,00 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte auf dem Rasengrabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 1.000,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne **innerhalb der Ruhezeit**

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | in einer Reihengrabstätte | 150,00 € |
| b) | in einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| c) | in einer Rasengrabstätte (Sarg- oder Urnengrab) | 300,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden.